



Stadt Nürnberg · Burgstr. 4 · 90403 Nürnberg
530 – Gh/Gf-FQA

NürnbergStift
Herrn Michael Pflügner
Regensburger Str. 388
90480 Nürnberg

28.09.2018

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)
Prüfung gemäß Art. 11 Abs. 1 PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Träger der Einrichtung:
NürnbergStift, Regensburger Str. 388, 90480 Nürnberg
Internet-Adresse: www.nuernbergstift.de

Geprüfte Einrichtung:
August-Meier-Heim, Regensburger Str. 380, 90480 Nürnberg
Internet-Adresse: w.o.

In der Einrichtung wurde am 13.08.2018 eine unangemeldete, turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Mit Bewohner/Mitarbeiter ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

Es lag für alle in die Prüfung einbezogenen Bewohner eine Zustimmung vor.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Soziale Betreuung
Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Hygiene
Personal

Stadt Nürnberg
Gesundheitsamt

Gh/Gf-FQA

Burgstr. 4
90403 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-7058
Fax: 09 11 / 2 31-74 36

Gh-Heimaufsicht@stadt.nuernberg.de
www.gesundheit.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Lorenzkirche
Buslinie 36
Haltestelle Burgstraße
Bus-Linie 46, 47
Haltestelle Rathaus

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

 **GESUND IN NÜRNBERG**
GESUNDHEITSAMT
DER STADT NÜRNBERG

Mitwirkung
Bauliche Gegebenheiten

Seite 2 von 7

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
Stationäre Pflegeeinrichtung
Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (eingestreute Plätze)
Für alte Menschen

Therapieangebote:

sonstige Therapieangebote, z.B. Gedächtnistraining, Tagesbetreuung
für an Demenz erkrankte Bewohner

Angebotene Plätze: 181

davon Beschützte Plätze: --

davon Plätze für Rüstige: 42

Belegte Plätze: 149

Einzelzimmerquote: 60,77 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %): 60,90 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der
Einrichtung: 6

ii. Information zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus der Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Der Umgang mit Arzneimitteln war sorgfältig. Bei allen überprüften Bewohnern wurden die ärztlichen Anordnungen korrekt umgesetzt, Bestand und Lagerung der Medikamente waren fehlerfrei.

Qualitätsbereich: Personal

Es fand zum Vorjahr keine Fluktuation an Personal statt.

Der vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geforderte Nachwachenschlüssel wurde am Begehungstag eingehalten.

Seite 3 von 7

Am Begehungstag wurden 5,22 Planstellen an gerontopsychiatrischen Fachkräften vorgehalten. Dies waren 0,85 Stellenanteile über dem geforderten Soll von 4,37 Stellenanteilen. Die Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) wurden somit eingehalten.

Qualitätsbereich: Mitwirkung

Es wurde ein vertrauliches Gespräch mit dem Vorsitzenden der Bewohnervertretung geführt.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

War nicht Gegenstand der Prüfung.

II.3 Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Zur Taschengeldverwaltung wurde beraten.

Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Zu folgenden Themen wurde beraten:

- Aufnahme pflegerelevanter Diagnosen ins Stammblatt
- Maniküre
- Exakte Erfassung von Bewegungseinschränkungen

Qualitätsbereich: Hygiene

Zu folgenden Themen wurde beraten:

- Temperaturdokumentation bei Lebensmittelkühlschränken
- Reinigung von Mikrowellen
- Reinigung von Duschvorhängen
- Reinigung verkalkter Steckbecken und Toiletteneimer
- Beschriftung von Seifenspendern

Qualitätsbereich: Personal

Seite 4 von 7

Zu schriftlichen Anzeigen bei Änderungen in der Führungsebene, auch bei Stellvertretungen, wurde beraten.

Die Einrichtungsleitung wurde in einem Telefonat am 14.08.2018 zu den Dienstplänen bzgl. Bezeichnung der Funktionen und Namensführungen beraten.

Qualitätsbereich: Mitwirkung

Die Einrichtungsleitung wurde hinsichtlich der Bewohnervertretung beraten.

Qualitätsbereich: Bauliche Gegebenheiten

Es wurde zum Verbrühungsschutz im Rüstigenbereich beraten.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 3 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt:

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1. Sachverhalt:

Der Pflegedokumentation eines Bewohners konnte entnommen werden, dass er sich vor einiger Zeit Hämatome an beiden Knien zugezogen hatte und an einem intertriginösen Ekzem der Bauchfalte zu leiden hatte. Die Durchführung der ärztlich angeordneten Intertrigo-Behandlung mit Clotrimazol-Creme dreimal täglich konnte aber nicht nachvollzogen werden, über den Heilungsverlauf der Hautveränderungen wurden keinerlei Aufzeichnungen geführt.

III.1.2.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3. Beratung:

Nach ärztlichen Anordnungen zur Behandlung von Hautschäden sollte organisatorisch sichergestellt werden, dass die pflegerische Ausführung zeitnah erfolgt und auch in ihrer Häufigkeit nachvollziehbar dokumentiert wird. Der Heilungsverlauf sollte dabei, in gegebenen Abständen, nach den gängigen Kriterien eines Wundmanagements bis zur vollständigen Regeneration möglichst genau beschrieben werden, um zum Beispiel bei Therapieresistenz rechtzeitig die Behandlungsstrategie modifizieren

zu können. Sinngemäß gilt dies für jede Hautveränderung, auch wenn keine ärztliche Angabe erfolgt ist.

III.2 Qualitätsbereich: Hygiene

III.2.1. Sachverhalt:

In zwei Pflegebädern (langer Flur vor Haus 4 und Raum 2315) waren die Toilettenbrillen stark gelblich verfärbt und die WC-Schüsseln mit gelblichen festen Ablagerungen versehen.

III.2.2.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3. Beratung:

Sanitäröbekte sollten eine saubere intakte Oberfläche haben, so dass sie rückstandsfrei gereinigt werden können.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 3 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

IV.1 Qualitätsbereich: Hygiene

IV.1.1. Sachverhalt:

Wie schon bei der letzten Turnusbegehung im Mai 2017 waren mehrere Desinfektionsspender nicht mit Anbruchsdatum beschriftet bzw. sie wurden über das Haltbarkeitsdatum hinaus verwendet.

IV.1.2.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.1.3. Erneute Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Es sollte sichergestellt werden, dass Desinfektionsspender bei Anbruch mit dem Anbruchs- und Verwendungsdatum beschriftet werden. Eine Verwendung nach dem Haltbarkeitsdatum ist fahrlässig, da vom Hersteller in diesem Fall keine desinfizierende Leistung mehr gewährleistet ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Seite 6 von 7

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 3 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt:

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) **oder unmittelbar Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der

**Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt,
Postanschrift: Fünferplatz 2, 90403 Nürnberg,
Hausanschrift: Burgstraße 4, 90403 Nürnberg.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere

Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruches
bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der
Stadt Nürnberg

(www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html)
bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Seite 7 von 7

2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czech